

Abwägung

**zu Anregungen aus
der Beteiligung der
Öffentlichkeit, der
Behörden und
sonstigen Träger
öffentlicher Belange**

A. Schreiben Anwohner Pader Buchen vom 12.02.2019

Dieses Schreiben befasst sich mit allgemeinen Fragen zum Planverfahren, die nicht abgewogen werden müssen, weil sie keine Bedenken oder Anregungen enthalten. Der Bürgermeister hat mit vom 19.02.2019 die Fragen beantwortet.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

B. Schreiben Anwohner Pader Buchen vom 18.02.2019

Die im Schreiben dargelegten Bedenken werden hier nicht im einzelnen aufgelistet. Sie können in der Anlage nachgelesen werden.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Nach den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 können gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe innerhalb des Bebauungsplanes zugelassen werden.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung der Baunutzungsverordnung den § 13a eingefügt. Diese Vorschrift definiert den Begriff Ferienwohnungen und stellt gleichzeitig fest, dass Ferienwohnungen zu den nicht störenden Gewerbebetrieben im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 gehören.

Die im Schreiben vom 18.02.2019 dargelegten "Beschwerden" betreffen nicht das Planverfahren. Es handelt sich offensichtlich um Störungen, die nachbarrechtlicher Natur sind und ordnungsrechtlich behandelt werden müssen.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Reichshof ist informiert und hat Kontakt sowohl zu den Anwohnern als auch zum Antragsteller aufgenommen.

Lt. Stellungnahme des Antragstellers (sh. Anlage 5) hat er sich mit den Beschwerden bereits befasst und die Störungen, soweit es in seinen Möglichkeiten liegt, beseitigt.

C. Schreiben Anwohner Pader Buchen vom 27.02.2019/18.02.2019

Die im Schreiben dargelegten Bedenken werden hier nicht im einzelnen aufgelistet. Sie können in der Anlage nachgelesen werden.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Die Ansicht, dass es sich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 22 um ein reines Wohngebiet handelt, ist falsch. Die Festsetzung im Bebauungsplan lautet WA (Allgemeines Wohngebiet).

Das Verfahren kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, weil die Grundzüge der Planung (§ 13 BauGB) unverändert bleiben.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes 1987 sind die Umweltbelange berücksichtigt worden.

Bei der jetzt vorgesehenen Anpassung des Bebauungsplanes an die neue Baunutzungsverordnung ist eine erneute Prüfung der Umweltbelange nicht erforderlich.

Alle weiteren "Beschwerden" betreffen nicht das Planverfahren. Es handelt sich auch hier offensichtlich um Störungen, die nachbarrechtlicher Natur sind und ordnungsrechtlich behandelt werden müssen.

Lt. Stellungnahme des Antragstellers (sh. Anlage 5) hat er sich mit den Beschwerden bereits befasst und die Störungen, soweit es in seinen Möglichkeiten liegt, beseitigt.

D. Schreiben Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Bedenken

- KBD Schreiben vom 31.01.2019
- Pledoc GmbH Schreiben vom 13.02.2019
- Aggerverband Schreiben vom 26.02.2019
- Oberbergischer Kreis Schreiben vom 05.03.2019